

Mitteilung des Senats vom 10. November 2020**Umsetzungsstand der Istanbul-Konvention in Bremen und Bremerhaven**

Die Fraktion der FDP hat unter Drucksache 20/629 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Frage: Wie viele Anzeigen von häuslicher Gewalt gegen Frauen gab es bislang im Jahr 2020 bei den Strafverfolgungsbehörden? Wie viele Ermittlungsverfahren wurden wegen häuslicher Gewalt gegen Frauen bislang im Jahr 2020 eingeleitet? Wie verhalten sich diese Zahlen im Vergleich mit den Anzeigen und Ermittlungsverfahren in den vergangenen fünf Jahren?

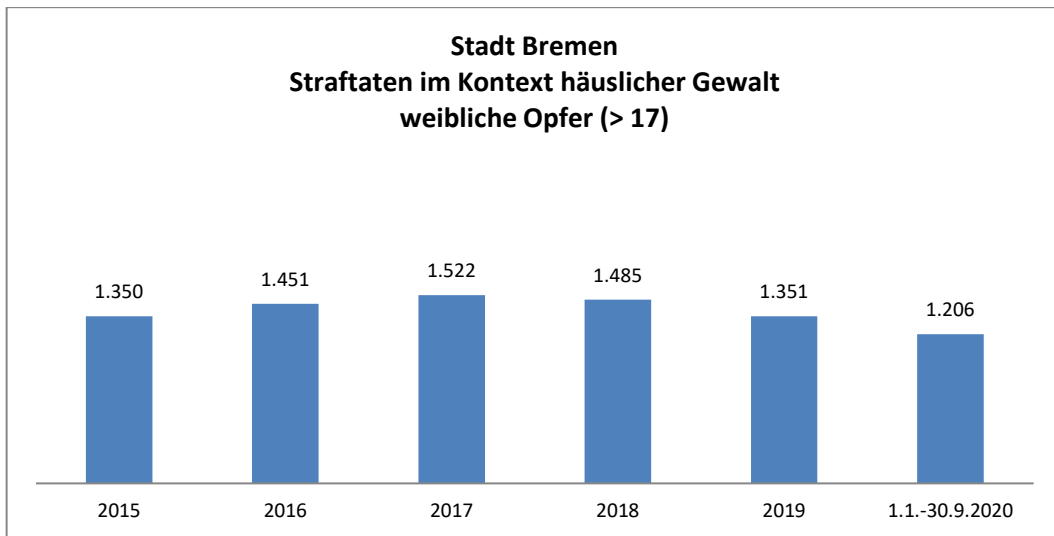
Anzeigen

Die Auswertung für die Abbildungen 1, 2, 4 und 5 erfolgte anhand von Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik. Zugrunde gelegt wurden die Parameter, die durch das BKA (Bundeskriminalamt) im Lagebild „Partnerschaftsgewalt“ definiert wurden. Dabei wurde eine Erweiterung auf „Familie einschließlich Angehörigen“ vorgenommen, da häusliche Gewalt nicht nur innerhalb von Partnerschaften, sondern auch durch Familienangehörige ausgeübt werden kann. Bei dieser Auswertung kann jedoch nicht berücksichtigt werden, ob die beteiligten Personen gemeinsam in einem Haushalt leben, da die Meldeadresse in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht erfasst wird. Insofern liegt der Auswertung ein erweitertes Verständnis von häuslicher Gewalt zugrunde.

Im Einzelnen wurden für die Betrachtung der Entwicklung in diesem Kriminalitätsfeld die Daten zu weiblichen Opfern (ab 18 Jahre) ausgewählter Straftaten(-schlüssel) in den folgenden Kategorien herangezogen:

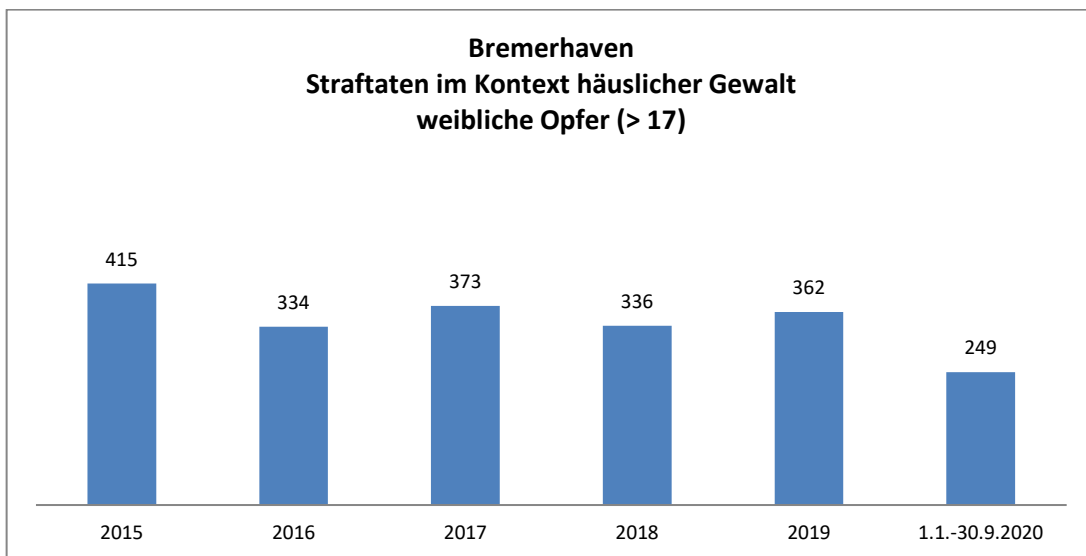
- Mord und Totschlag (ohne Tötung auf Verlangen)
- gefährliche Körperverletzung
- schwere Körperverletzung
- Körperverletzung mit Todesfolge
- vorsätzliche einfache Körperverletzung
- (je nach Gesetzeslage und Veränderungen im PKS-Straftatenkatalog angepasst) sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- Bedrohung, Stalking, Nötigung (psychische Gewalt)
- Freiheitsberaubung
- Zuhälterei
- Zwangsprostitution

Abbildung 1 gibt die Fallzahlentwicklung weiblicher Opfer (ab 18 Jahre) von Straftaten im Kontext häuslicher Gewalt seit 2015 in der Stadt Bremen wieder.



Aussagen über die Entwicklung werden dadurch erschwert, dass mit dem „Fünzigsten Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung“ vom 4. November 2016 im Sexualstrafrecht bisherige Straftatbestände geändert und neue Straftatbestände geschaffen wurden. Im Straftatenkatalog der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sind bereits 2017 erste Umsetzungen erfolgt. Weitere Anpassungen erfolgten ab der PKS 2018. Dies hat zur Folge, dass der Vergleich von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit den Vorjahren nicht beziehungsweise nur eingeschränkt möglich ist. Allerdings steht der Großteil der Straftaten im Kontext häuslicher Gewalt mit Körperverletzungsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit im Zusammenhang. Betrachtet man nur die Opferzahlen dieser Deliktgruppen, zeigt sich, dass die Zahl der Registrierungen in der Stadt Bremen bis 2017 zunächst ansteigt und seitdem rückläufig ist. Die Daten für 2020 sind als vorläufig zu betrachten.

Abbildung 2 gibt die Fallzahlentwicklung weiblicher Opfer (ab 18 Jahre) von Straftaten im Kontext häuslicher Gewalt seit 2015 in Bremerhaven wieder.



Auch in Bremerhaven steht der Großteil der Straftaten im Kontext häuslicher Gewalt mit Körperverletzungsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit im Zusammenhang. Betrachtet man nur die Opferzahlen dieser Deliktgruppen, zeigt sich, dass die Zahl der Registrierungen in Bremerhaven wellenförmig verläuft, wobei das Ausgangsniveau von 2015 jedoch bislang nicht wieder erreicht wurde, sodass sich auch hier insgesamt eine rückläufige Tendenz abzeichnet.

Ermittlungsverfahren

Zur Beantwortung der Fragen 1 und 2 hat die Staatsanwaltschaft Bremen, Haupt- und Zweigstelle Bremerhaven, aus der Fachanwendung „web.sta“ über 19 000 Datensätze zu Verfahren selektiert und ausgewertet, die in den Sonderdezernaten für Sexualstraftaten und häuslicher Gewalt bearbeitet worden sind. Die auf diese Weise ermittelten Zahlen haben allerdings nur eine eingeschränkte Aussagekraft: Strafanzeigen umfassen bisweilen mehrere Vorfälle. Bearbeitet die Polizei diese Vorfälle in einer Ermittlungsakte, wird bei der Staatsanwaltschaft auch nur ein Verfahren eingetragen, obwohl es sich um mehrere Vorfälle handelt. Wird hingegen von der Polizei zu jedem Vorfall eine gesonderte Ermittlungsakte angelegt und an die Staatsanwaltschaft übersandt, werden sämtliche Vorgänge einzeln als Datensätze erfasst, auch wenn die einzelnen Ermittlungsverfahren später zu einer führenden Ermittlungsakte verbunden werden. Sowohl die Anzahl der Strafanzeigen als auch die Anzahl der einzelnen Vorfälle weicht mithin von der Anzahl der Ermittlungsverfahren ab.

Dies vorweggeschickt wurden zur Beantwortung der Frage 1 alle Ermittlungsverfahren ausgewertet, die wegen Straftaten nach den §§ 123, 145d, 153 bis 159, 164, 185 bis 189, 201 bis 206, 223 bis 229, 238 bis 241, 242 bis 255, 303, 306 bis 308 StGB, § 33 KunstUrhG (Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie) und § 4 GewSchG (GewaltSchutz-Gesetz) eingetragen wurden. Insoweit handelt es sich nicht in sämtlichen Fällen um Gewaltstraftaten. Angesichts der Vielzahl der ausgewerteten Datensätze und der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit kann die Zahl der reinen Gewalttaten (darunter werden hier Taten, bei denen tatsächlich Gewalt angewendet wird, verstanden) nicht ermittelt werden.

Folgendes ist zudem zu bedenken: Bei § 240 StGB (Nötigung) handelt es sich nur dann um eine Gewalttat, wenn durch Einsatz von Gewalt eine Handlung, Duldung oder Unterlassung abgenötigt wird. Wird „nur“ gedroht, liegt keine Gewalttat vor. Dies zu ermitteln, ist anhand der vorhandenen Datensätze nicht möglich und würde eine Einzelauswertung der Akten erfordern, die hier arbeitsmäßig nicht geleistet werden kann. Ebenso verhält es sich mit Verfahren nach §§ 239, 249 bis 255 StGB. Für eine Tatbestandsverwirklichung von § 4 GewSchG ist ein Gewalteinsatz nicht erforderlich, gerade diese Taten fallen häufig in Tateinheit mit Körperverletzung oder Nötigung zusammen, sodass auch hier eine Einzelauswertung erfolgen müsste. Auch bei einer Bedrohung nach § 241 StGB, also einer Drohung mit einem Verbrechen gegenüber dem Opfer, wird gerade keine Gewalt angewendet, gleichwohl ist die Schwelle zu einem gewaltfreien Beziehungskonflikt nach hiesiger Ansicht überschritten. Die in die Auswertung einbezogenen Verfahren wegen Tatvorwürfen, bei denen es sich nicht um Gewalttaten handelt, erfolgte deshalb, weil es sich um Delikte handelt, die häufig im Zusammenhang mit gewalttätigen Beziehungskonflikten vorkommen.

Hinzu kommt die oben geschilderte eingeschränkte Aussagekraft der Statistik - ein Ermittlungsverfahren, auch wenn es mehrere Sonderakten hat und also mehrere Vorfälle darin zusammengefasst sind, wird immer nur unter einem Tatvorwurf eingetragen, also kann ein Verfahren wegen Bedrohung oder Hausfriedensbruchs auch Vorfälle wegen Körperverletzung enthalten. Um die Anzahl der reinen Gewaltdelikte zu ermitteln, müsste eine Einzelauswertung jedes in die Auswertung einbezogenen Verfahrens erfolgen, was angesichts der Masse der Verfahren hier nicht möglich ist.

Nach hiesiger Einschätzung wird die überwiegende Anzahl der hier bearbeiteten Verfahren wegen §§ 223, 224, 229, 240, 241 StGB und § 4 GewSchG geführt. Die Auswertung hat folgende Zahlen ergeben (Abbildung 3):

Jahr	Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige	Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt	Allgemeine Rechtssache (Prüfung eines Anfangsverdachts)
2020 (9 Monate)	2151	32	31
2019	2767	39	35
2018	2626	25	27
2017	2802	34	21
2016	2597	69	16
2015	2609	167	10

2. Frage: Wie viele Anzeigen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen gab es bislang im Jahr 2020 bei den Strafverfolgungsbehörden? Wie viele Ermittlungsverfahren wurden wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen bislang im Jahr 2020 eingeleitet? Wie verhalten sich diese Zahlen im Vergleich mit den Anzeigen und Ermittlungsverfahren in den vergangenen fünf Jahren?

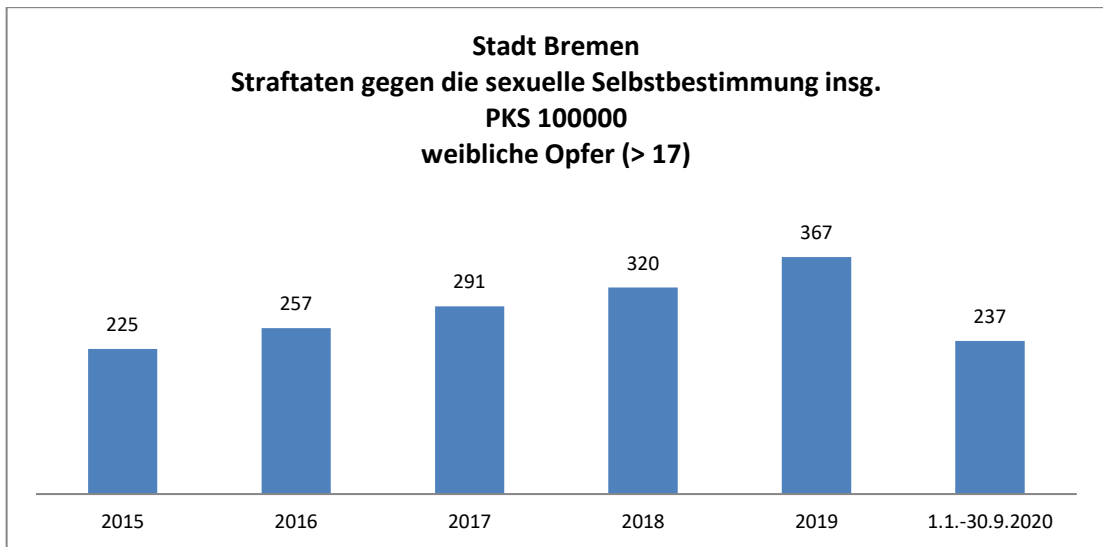
Anzeigen

Die Polizei Bremen kann lediglich Angaben zur Anzahl von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gegen Frauen bei den Strafverfolgungsbehörden tätigen. Zur Anfrage bezüglich der Anzahl der Ermittlungsverfahren liegen der Polizei Bremen keine Daten vor. Es wird zur Beantwortung dieser Teilfrage auf die Staatsanwaltschaft Bremen weiter unten verwiesen.

Die Abbildungen geben auf Grundlage von Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Auskunft über die Fallzahlentwicklung weiblicher Opfer, ab 18 Jahre, von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in der Stadt Bremen und Bremerhaven seit 2015.

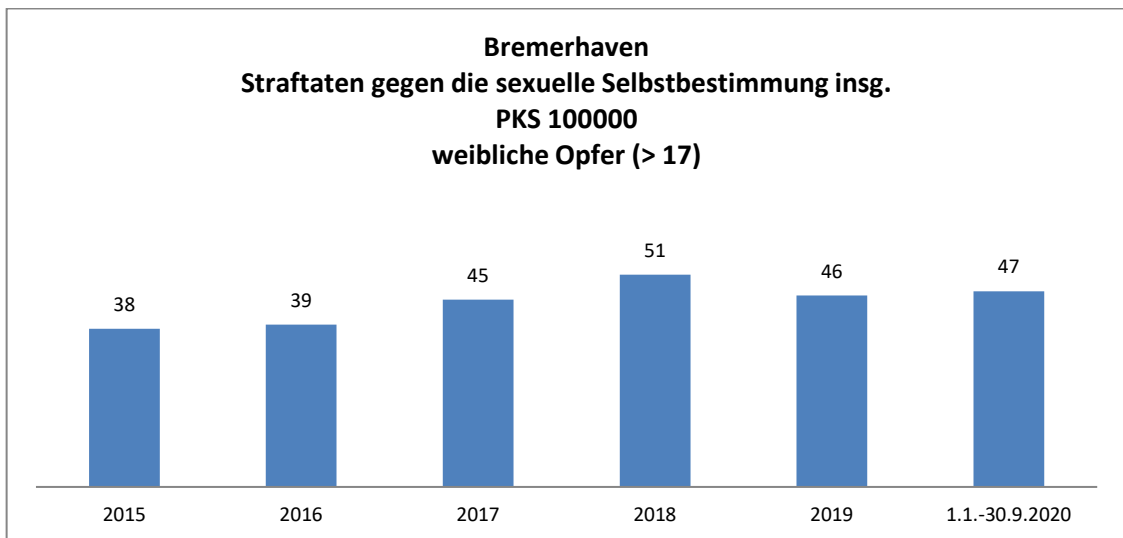
Bei der Interpretation der Daten gilt es zu beachten, dass mit dem „Fünzigsten Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung“ vom 4. November 2016 im Sexualstrafrecht bisherige Straftatbestände geändert und neue Straftatbestände geschaffen wurden. Im PKS-Straftatenkatalog sind bereits 2017 erste Umsetzungen erfolgt. Weitere Anpassungen erfolgten ab der PKS 2018. Dies hat zur Folge, dass der Vergleich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit den Vorjahren nicht beziehungsweise nur eingeschränkt möglich ist.

Abbildung 4 gibt die Fallzahlentwicklung weiblicher Opfer, ab 18 Jahre, von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung insgesamt (PKS-Schlüssel 100000) seit 2015 in der Stadt Bremen wieder.



Bremerhaven:

Abbildung 5 gibt die Fallzahlentwicklung weiblicher Opfer (ab 18 Jahre) von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung insgesamt (PKS-Schlüssel 100000) seit 2015 in Bremerhaven wieder.



Ermittlungsverfahren

Zur Beantwortung der Frage 2 wurden alle Ermittlungsverfahren ausgewertet, die wegen Sexualstraftaten nach den §§ 177, 179, 182, 183, 183a, 184i StGB geführt wurden. Die Auswertung hat folgende Zahlen ergeben (die Zahlen in Klammern bezeichnen Ermittlungsverfahren nach §§ 177, 179 StGB, Abbildung 6):

Jahr	Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige	Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt	Allgemeine Rechtssache (Prüfung eines Anfangsverdachts)
2020 (9 Monate)	290 (142)	99 (36)	9 (4)
2019	417 (208)	149 (70)	6 (4)
2018	377 (206)	91 (50)	7 (6)
2017	268 (147)	112 (52)	11 (9)
2016	242 (182)	86 (69)	0 (0)
2015	192 (145)	67 (54)	5 (4)

3. Frage: Wie beurteilt der Senat die Entwicklung von häuslicher Gewalt und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gegen Frauen im Vergleich zu den Vorjahren und wie schätzt er die Dunkelziffer in diesem Bereich ein?

Bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft bekannte Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen erfuhren in Bremen seit 2015 bis zum Beginn des Jahres 2020 einen kontinuierlichen Anstieg. Dies könnte an den Ausschreitungen von Köln in der Silvesternacht 2015 und der darauffolgenden öffentlichen Diskussion unter dem Stichwort „Metoo“ sowie einer Strafrechtsänderung, Einführung des § 184i StGB - Sexuelle Belästigung sowie der Änderung des Straftatbestands der Vergewaltigung – „Nein heißt Nein“, liegen. Die Entwicklung in Bezug auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung war in Bremerhaven bis 2017 leicht ansteigend. Der Spitzenwert lag 2018 bei 51. In den Jahren 2019 bis heute sind die Zahlen leicht gesunken, wobei für 2020 wieder ein leichter Anstieg im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen ist.

In diesem Zusammenhang wurde ein deutlicher Anstieg der Anzeigenbereitschaft von Frauen festgestellt. Eine valide Angabe zu den Fallzahlen (PKS-Schlüssel 100000 und 110000) im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getätigt werden. Nach Hochrechnung kann aber von einem generellen Rückgang der Zahlen ausgegangen werden. Dies könnte in den Corona bedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens begründet liegen. Auffällig in diesem Zusammenhang ist die erhebliche Abnahme der Fälle mittels Gewaltanwendung (110000).

Untersuchungsergebnisse deuten darauf hin, dass die Dunkelziffer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sehr hoch ist. Eine repräsentative Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) aus dem Jahr 2011 berichtet eine Anzeigequote von maximal 18 Prozent. In der Befragung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ zeigte sich eine Anzeigequote von fünf Prozent bei Frauen, die sexuelle Gewalt in einer Partnerschaft erlebt haben.

Bremen verzeichnet in Bezug auf Häusliche Gewalt bei den Fällen, von denen die Polizei Kenntnis hat, bis 2017 einen leichten Anstieg und in der Folge eine rückläufige Tendenz.

Bremerhaven verzeichnet in Bezug auf Häusliche Gewalt im Zeitraum 2015 bis 2020 weitgehend kontinuierliche Zahlen. Bis zum September 2020 liegen die Zahlen unterhalb der vorherigen Jahre. Allerdings kann hier noch keine valide Angabe zu den Fallzahlen (PKS-Schlüssel 100000 und 110000) für das Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr gemacht werden. Derzeit liegt der aktuelle Wert bei 68,0 Prozent zum Vorjahr. In diesem Deliktsbereich ist von einer höheren Dunkelziffer auszugehen. Viele Frauen, die von körperlicher/sexueller Gewalt betroffen sind, trauen sich nicht, Anzeige gegen ihren Peiniger zu erstatten.

Die erfassten Zahlen bewertet der Senat aufgrund des Dunkelfelds nicht als Indikator für die tatsächlich stattfindende Gewalt. Sie hängen davon ab, inwieweit Opfer von Gewalt über ihre Handlungsmöglichkeiten informiert sind und inwieweit sie Vertrauen zu den Strafverfolgungsbehörden haben, die Straftaten angemessen zu verfolgen. Außerdem spielt auch die persönliche Belastung eine Rolle, ob sich jemand zutraut, ein Strafverfahren durchzustehen. Insofern können steigende Zahlen auch ein Hinweis darauf sein, dass das Dunkelfeld erhellt wird und das Hilfe- und Unterstützungssystem greift.

Dunkelfeldstudien kommen zu dem Ergebnis, dass in etwa jede vierte Frau in ihrem Leben mindestens einmal Gewalt innerhalb der Beziehung oder vom Ex-Partner erlebt hat, zum Beispiel die Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus dem Jahr 2004 zur „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“. Dabei seien circa zwei Drittel dieser Frauen von mehrmaligen und tendenziell schweren bis sehr schweren

Handlungen beziehungsweise Situationen körperlicher/sexueller Gewalt betroffen. Ein Drittel habe leichte bis mäßig schwere körperliche Gewalt erlebt. Frauen werden keineswegs nur in sozialen Brennpunkten von ihrem männlichen Partner geschlagen, vergewaltigt, beschimpft oder gedemütigt. Die Studie "Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften" aus dem Jahr 2009 belegt, dass auch Frauen in mittleren und hohen Bildungs- und Sozialschichten Opfer von Gewalt werden.

Die europäische Grundrechteagentur (FRA) hat 2014 die Studie „Gewalt gegen Frauen. Eine EU-weite Erhebung“ herausgegeben. Für diese Studie wurden damals in den 28 Mitgliedsstaaten rund 42 000 Frauen zwischen 18 und 74 Jahren zu ihren Erfahrungen mit Gewalt befragt. In Deutschland waren es 1 534 Frauen. Rund jede dritte Frau gab an, mindestens einmal körperliche und/oder sexuelle Gewalt seit ihrem 16. Lebensjahr erlebt zu haben.

Gemäß einer Betrachtung des Weißen Ringes wird alle acht Minuten ein Mensch in Deutschland Opfer von sexualisierter Gewalt. Das geht aus der Kriminalitätsstatistik der Polizei hervor, die allein für das Jahr 2018 knapp 64 000 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung festhält. Aber das sind nur die Fälle, die von der Polizei erfasst wurden.

4. Frage: Wie bewertet der Senat die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bremen und Bremerhaven und welche konkreten Handlungsmaßnahmen plant der Senat auf Grundlage dieser Bewertung (bitte getrennt nach Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven aufschlüsseln)?

Die Umsetzung der sogenannten Istanbul-Konvention erfolgt zum einen fortlaufend in den jeweils zuständigen Behörden und Organisationen als Regelaufgabe, die sich aus den einzelnen Bestimmungen ergibt. Hier sind vor allem beim Thema Häusliche Gewalt viele Schritte zur Umsetzung der Istanbul-Konvention erfolgt. Dies belegen die bisherigen sieben Berichte der ressortübergreifenden AG Häusliche Gewalt an die Bremische Bürgerschaft.

Darüber hinaus sind in der Konvention in Artikel 7 umfassende und koordinierte Maßnahmen vornehmlich in den Bereichen Gewalt gegen Frauen und Kinder, sexuelle Gewalt, Zwangsverheiratung, Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und Genitalverstümmelung gefordert. Wie bereits in der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage „Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention“ (Drucksache 20/396) mitgeteilt, wird der derzeit in Arbeit befindliche Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention aufzeigen, ob es weiterer Maßnahmen zur Umsetzung bedarf, welche das sind und wie sie priorisiert werden. Erst dann kann der Senat systematisch bewerten, was es über die schon bestehenden Maßnahmen hinaus für die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bremen bedarf.

Die Auftaktveranstaltung für diesen Prozess wird am 23. November 2020 in digitaler Form stattfinden. Die Federführung für die Erstellung des Landesaktionsplans wird gemeinsam von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau wahrgenommen. Hierzu wurde im Oktober 2020 von SGFV eine Koordinierungsstelle „Istanbul Konvention“ eingesetzt. Zur Umsetzung der Bremer Gesamtstrategie „Gewalt gegen Frauen und Kinder“ wurden in den letzten Monaten diverse Vorarbeiten geleistet. Die Auftaktveranstaltung wird am 23. November 2020 als Videokonferenz durchgeführt. Es ist geplant, im Anschluss an die Veranstaltung sieben interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppen zu prioritären Gewaltformen zu konstituieren, die den Auftrag haben, im Verlaufe des Jahres 2021 den Ist-Zustand, die Ziele und Maßnahmen des Bremer Aktionsplans zu identifizieren.

Prioritär zu behandelnde Themen sind:

- Häusliche Gewalt

- Stalking
- Sexuelle Gewalt und sexuelle Belästigung
- Digitale Gewalt
- Zwangsheirat und Kinderehen
- Zwangsprostitution
- Weibliche Genitalverstümmelung

Frauen mit besonderem Schutzbedarf, geflohene Frauen sowie Migrantinnen und junge Frauen und Kinder werden einer besonderen Betrachtung unterzogen, um auch hier die spezifischen Bedarfe zu identifizieren. Ein Runder Tisch mit repräsentativen Vertreterinnen/Vertretern zusammengesetzt aus Behörden, Einrichtungen, nichtstaatlichen Organisationen und Zivilbevölkerung werden die Zwischenergebnisse der Arbeitsgruppen sichten, diskutieren und Empfehlungen für Maßnahmen aussprechen. Es ist explizites Ziel, dass die spezifischen Maßnahmen des Aktionsplans geeint, messbar, realistisch und terminiert sind.

In dem Erarbeitungsprozess wird sichergestellt, dass der Austausch zwischen den beteiligten Behörden, Einrichtungen und Organisationen sowie zwischen den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven gewährleistet wird.

Es ist geplant im November 2021 den Bremer Aktionsplan „Istanbul-Konvention umsetzen – Frauen und Kinder vor Gewalt schützen“ einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen. Das Gelingen dieses Zeitplanes hängt auch von der jeweiligen Pandemielage ab, da nicht alle Arbeitsschritte in einer rein digitalen Form erarbeitet werden können.

Zur Umsetzung der Istanbul Konvention in der Polizei Bremen wurde der Direktion Einsatz ein Projektauftrag erteilt. Ein Entwurf der zukünftigen Dienst-anweisung „Individuelle Gefährdungsbewertung“ ist erstellt und wird zurzeit innerhalb der betroffenen Abteilungen der Direktion Einsatz abgestimmt. In der Dienst-anweisung werden die Grundsätze des Gefährdungsmanagements verbindlich geregelt. Durch eindeutige Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten wird für alle Beteiligten Handlungssicherheit und Verlässlichkeit geschaffen.

Die zukünftigen Standards in den Bereichen Ermittlungen, Gefahrenabwehr und Opferschutz werden insbesondere durch formelle Fallkonferenzen, unter Einbindung aller erforderlichen Netzwerkpartner, Beratungs- und Hilfsinstitutionen, der zukünftigen Koordinierungsstelle „Individualgefährdung“ und des zukünftigen Abschnittes „Opferschutz“ des Präventionszentrums gewährleistet. Den ersteinschreitenden Beamtinnen und Beamten soll zukünftig, zur Erkennung von Hochrisikofällen, ein praxisgerechtes Risikoanalysetool zur Verfügung gestellt werden (Vorschlag im Entwurf der Dienst-anweisung ODARA – Ontario Domestic Assault Risk Assessment).

Die Regularien zur Umsetzung der Istanbul Konvention in der Polizei Bremen sollen vor Jahresende 2020 in Kraft gesetzt werden.

Weiterhin wurden das Projekt „Neuorganisation des Opferschutzes in der Polizei Bremen“ nach einer Erhebung und Schwachstellenanalyse in sechs Pakete „Bausteine der Neuorganisation“ zur Bearbeitung gegliedert.

Aktuell werden im Rahmen des ersten Paketes eine Reihe an Maßnahmen durchgeführt. Die Erarbeitung einer Kurzversion des sechsseitigen Opfermerkblattes und ein Wegweiser Bremer Opferhilfesystem steht kurz vor dem Abschluss und bedarf noch einer finalen Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Bremen.

Die Kurzversion enthält alle notwendigen Opferinformationen mit Verweis (QR-Code/Link) auf die umfangreichen Hinweise auf der Homepage der Polizei. Personen ohne Internetzugang können die Opferinformationen bei der noch einzurichtenden Zentralstelle Opferschutz anfordern.

Der „Wegweiser Bremer Opferhilfesystem“ enthält die Opferinformationen nach Maßgabe der §§ 406 j und 406 k StPO, wo Opfer Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten können und stellt eine Übersicht der Angebote Bremer Opferhilfeeinrichtungen dar.

Weiterhin werden die für den Opferschutz notwendigen Formulare im Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei Bremen angepasst. Insgesamt werden derzeit zehn Vorschläge zu neuen oder zu ändernden Formularen innerhalb der Direktionen der Polizei Bremen abgestimmt.

Außerdem werden Prozessbeschreibungen und Handlungsanleitungen, welche sich aus den gesetzlichen Anforderungen und der Nutzung neuer Formulare ergeben, abgestimmt. Die mit den Neuerungen verbundenen Prozessabläufe werden neu beschrieben.

In der Abstimmungsphase mit dem AVIB (Amt für Versorgung und Integration) wird die Neugestaltung eines OEG-Merkblattes mit integriertem Kurzantrag geprüft, welches in Kürze vom AVIB eingeführt wird.

Der Internetauftritt der Polizei Bremen wird zukünftig an die Neuerungen angepasst werden müssen. Die Neuerungen und Änderungen sind umfangreich und stehen auch wegen der Einführung einer einseitigen Kurzversion des Opfermerkblattes in Abhängigkeit zum Internetauftritt der Polizei Bremen.

In einem ersten Umsetzungsschritt soll bis zum Frühjahr 2021 die verpflichtende Aushändigung des Opfermerkblattes mit dem „Wegweiser Bremer Opferhilfesystem“ und die Kurzversion eingeführt werden. Eine endgültige Einführung der Formulare in das Vorgangsbearbeitungssystem kann aufgrund der erforderlichen Änderungen/Programmierungen erst im Laufe des Jahres 2021 vollzogen werden. Zum März 2021 soll im Präventionszentrum eine „Zentralstelle Opferschutz“ mit einem zentralen Opferschutzbeauftragten als eigener Abschnitt eingerichtet werden. Für diese Stellen werden aktuell Tätigkeitsbeschreibungen gefertigt und abgestimmt.

Weiterhin stehen in der nächsten Phase folgende Pakete zur Bearbeitung an:

- Zukünftige interne Opferschutzstruktur und Aufbau externer Netzwerke
- Festlegen der Prozessabläufe zur Opfernachsorge und Dokumentation
- Interner Opferschutz für Vollzug und Nichtvollzug
- Aufbau eines Controllings
- Aus- und Fortbildung zum Thema

Eine Gesamtumsetzung des Projektes wird zum Herbst 2021 angestrebt.

Darüber hinaus existiert ein regelmäßiger Austausch zwischen der Polizei Bremen und der Leitung der Bremer Interventionsstelle „Neue Wege – Wege aus der Beziehungsgewalt“, teilweise mit Beteiligung des Beratungsteams, um die Kooperation auf dieser Ebene zu verbessern. In diesem Kontext hat die Leitung der Interventionsstelle zum Beispiel ihre Bereitschaft erklärt, bei Bedarf die von der Thematik betroffenen Ermittlungsdienststellen sowie die Einsatzdienststandorte aufzusuchen, um über das im Rahmen der Fortbildung an der HfÖV etablierte Angebot hinausgehend zu informieren und über Möglichkeiten und Grenzen der Einrichtung aufzuklären. Diesbezügliche Besuche haben bereits stattgefunden.

Das sich aktuell in der Erörterung befindliche Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes sieht zukünftig bei Fällen von häuslicher Gewalt eine vereinfachte Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen vor. Diese Regelung wird ein wesentlicher Fortschritt in der Optimierung des Opferhilfesystems sein, da die Übermittlung der Daten von Opfern zukünftig ohne das Erfordernis der Einwilligung der Betroffenen von der Polizei an eine Interventionsstelle, wie zum Beispiel „Neue Wege“, möglich sein wird und damit in jedem Einzelfall eine umfassende Beratungsleistung von einer fachkundigen

Interventionsstelle den Opfern von häuslicher Beziehungsgewalt zeitnah angeboten werden kann. Im Rahmen der Vernehmung beim zuständigen Kriminalkommissariat wird in den Fällen von häuslicher Gewalt grundsätzlich auf die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zur Interventionsstelle „Neue Wege“ hingewiesen. Es wird in dem Zuge auch die dafür notwendige Einverständniserklärung des Opfers thematisiert. Laut Schätzungen der Ermittlungsdienststellen erscheinen jedoch lediglich nur circa 50,0 bis 60,0 Prozent der Opfer von häuslicher Gewalt zum anberaumten Vernehmungstermin, wodurch ein erheblicher Anteil von Betroffenen überhaupt nicht durch diese Aufklärungstätigkeit erreicht wird.

Diese Einschätzung der regionalen Kriminalkommissariate korrespondiert mit den Ausführungen im 7. Bericht der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe „Häusliche Beziehungsgewalt“ (Stand Januar 2019):

„Ziffer 3.3. Opfer von Gewalt nach Anzeigen verbindlich unterstützen

Die Staatsanwaltschaft geht bei Häuslicher Gewalt grundsätzlich von einem besonderen öffentlichen Interesse im Sinne von § 230 Absatz 1 StGB aus (vergleiche Beschluss der Justizministerkonferenz aus 1994). In der Praxis reagieren die Anzeige erstattenden Frauen/Personen vielfach nach der Anzeigenerstattung nicht mehr auf Ladungen der Polizei zur Zeugenvernehmung und Anschreiben der Polizei und Staatsanwaltschaft, sodass letztlich angenommen werden muss, dass kein Interesse mehr an der Strafverfolgung besteht, und das Verfahren eingestellt wird. Es ist aber davon auszugehen, dass viele Betroffene dennoch einen Unterstützungsbedarf haben, vor allem wenn es zu mehrfacher Gewalt und entsprechenden Anzeigen kommt. [...]“

In diesem Zusammenhang wird aktuell der Entwurf eines Ablaufplans für die einsatzfallbezogene Kooperation zwischen der Bremer Interventionsstelle Beziehungsgewalt „Neue Wege“ und der Polizei Bremen erörtert.

Zur Umsetzung der Istanbul Konvention in der Polizei Bremerhaven wurde dem Führungsstab ein Projektauftrag erteilt. Ein Entwurf der zukünftigen Dienstweisung „Teilkonzept zur Umsetzung der Istanbul Konvention“ ist erstellt und wird zurzeit innerhalb der betroffenen Abteilungen abgestimmt. In erster Linie sollen die Grundsätze des Gefährdungsmanagements verbindlich geregelt werden. Durch eindeutige Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten wird für alle Beteiligten Handlungssicherheit und Verlässlichkeit geschaffen. Mit der Umsetzung der Istanbul Konvention verpflichten sich die zuständigen Behörden die Risiken für das Opfer mithilfe eines standardisierten Verfahrens zu bewerten und im Rahmen einer behördenübergreifenden Zusammenarbeit einzelfallbezogene Schutzmaßnahmen zu ergreifen, aber auch Hilfsangebote für den Täter/die Täterin zu gewähren.

Bereits seit 1995 werden mehrmals jährlich zehnwöchige Selbstbehauptungskurse für Frauen durch die Polizei Bremerhaven angeboten. Angesprochen werden hier sowohl Frauen, die bereits Opfer wurden, als auch Frauen, die diese Opferwerdung vermeiden möchten. Diese Kurse werden fortlaufend der aktuellen Lage angepasst und weiterentwickelt. Des Weiteren werden Informationsveranstaltungen und Vorträge in diversen Institutionen, Fördereinrichtungen et cetera durchgeführt.

Zusätzlich haben Betroffene die Möglichkeit, sich über die Beratungsstelle der Polizei Informationen zu Hilfestellen, Aufnahmeeinrichtungen, Anzeigenerstattung und verhaltenspräventiver Maßnahmen einzuholen. Merkblätter und Broschüren werden vorgehalten und an Betroffene ausgegeben. Diese Auflistung ist nicht abschließend, da außerdem Informationsbroschüren von weiteren Institutionen wie dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Weißen Ring, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau sowie weiteren Institutionen und Organisationen vorgehalten werden

Sofern die Polizei Kenntnis von einem Fall von häuslicher Gewalt bekommt, der eine Straftat beinhaltet, was in der Regel der Fall sein dürfte, wird eine

Strafanzeige gefertigt. Im Rahmen der Ermittlungsarbeit werden beteiligte Personen wie Beschuldigte/Beschuldigter, Geschädigte/Geschädigter und Zeugen vernommen. In einer Vielzahl von Fällen werden zeitnahe Gefährderansprachen gegenüber dem/der Beschuldigten durchgeführt. Um eine bessere Identifizierung von Hochrisikofällen und eine entsprechende Reaktion zu ermöglichen, wird innerhalb der OPB Bremerhaven in Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Stellen aktuell ein entsprechendes Verfahren beziehungsweise ein Konzept erarbeitet. Dieses beinhaltet unter anderem eine wissenschaftlich hinterlegte Skala, um Hochrisikofälle von häuslicher Gewalt deutlicher als bisher und objektiv identifizieren zu können.

Der Gewaltschutz in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen wurde in die Verträge mit den Betreibern von Einrichtungen aufgenommen. Zudem regelt das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz den Gewaltschutz für Besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen und Pflegeeinrichtungen. Zusätzlich wurde die gesetzliche Vorgabe Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen einzusetzen auch für Wohneinrichtungen im Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz umgesetzt. In den Jahren 2017 und 2018 wurden Seminare und Gruppen für Frauen mit kognitiver Beeinträchtigung zur Prävention sexualisierter Gewalt durch die Senatorin für Soziales, Jugend, (Frauen,) Integration und Sport gefördert.

Die ZGF konnte in Kooperation mit dem Landesbehindertenbeauftragten die Finanzierung von Selbstbehauptungskursen für Frauen mit kognitiver Beeinträchtigung im Rahmen des Präventionsprogrammes der AOK vereinbaren. Die Kurse wurden in der Werkstatt Bremen angeboten.

5. Frage: Führt der Senat im Rahmen der Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt eine regelmäßige Bedarfsanalyse durch? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche Handlungsmaßnahmen haben sich bislang daraus ergeben?

Bislang gibt es keine übergreifende Bedarfsanalyse für das Land Bremen. Bundesweit befinden sich die Länder in einem Prozess, geeignete Indikatoren für eine solche Bedarfsanalyse zu identifizieren und zu bewerten. Ein Modell mit Kernindikatoren hat zum Beispiel das Land Sachsen entwickelt.

Der Bund koordiniert die Berichterstattung an GREVIO, das Expertinnengremium/Expertengremium beim Europarat. Deshalb sollte Bremen aus Sicht des Senats keine Insellösung für ein Indikatorenset entwickeln. Der Bund hat bekannt gegeben, dass er das Deutsche Institut für Menschenrechte mit dem Konzept einer unabhängigen Monitoringstelle beauftragt hat. Eine isolierte Bremer Lösung wird deshalb für das Monitoring nicht angestrebt. Die Steuerung für das Monitoringverfahren bezogen auf die Beantwortung für das Land Bremen soll künftig bei der Koordinierungsstelle bei SGFV liegen. Der erste Staatenbericht für Deutschland liegt seit dem 1. September 2020 vor, Bremen hat daran mitgewirkt.

Im Rahmen des Bundesprojekts „Bedarfsanalyse und –planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ wurde in Bremen unter anderem eine Auswertung von Ermittlungsakten vorgenommen, die im diesbezüglichen Teilbericht als „qualitative Auswertung der Akten, die der Ergänzung der Forschungsbefunde im Übrigen diene“¹ bezeichnet wird.

Die Direktion K/LKA der Polizei Bremen hat sich mit den Ergebnissen befasst und diese in ihrem Qualitätsmanagement aufgenommen. Die Aktenanalyse sowie die diesbezügliche Stellungnahme der Polizei Bremen liegen dem SI, Referat 31, vor.

¹ Aktenanalyse, S. 15, letzter Absatz

Alle Maßnahmen und Informationen werden grundsätzlich im Vorgangserfassungssystem ARTUS erfasst. Es werden auch Schlagwörter, die eine schnelle Recherche ermöglichen, eingepflegt. Handlungsmaßnahmen sind derzeit noch im Rahmen des Teilkonzeptes der Ortpolizeibehörde Bremerhaven zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Abstimmung. Wann das Teilkonzept in Kraft treten wird, ist derzeit noch nicht festgelegt worden.

Des Weiteren stellte das Gutachten im Rahmen des Bundesmodellprojektes fest, dass Bremen ein gutes Angebot an Fachberatungs- und Anlaufstellen im Bereich Häusliche Gewalt aufweist und empfiehlt, verbindliche Verfahren für die Schnittstellen zwischen den Institutionen zu verstetigen beziehungsweise zu definieren, wo noch nicht vorhanden. Dies wird jetzt im Rahmen des Landesaktionsplans aufgegriffen.

6. Frage: Wie viele Frauenhausplätze stehen in Bremen und Bremerhaven derzeit jeweils zur Verfügung? Wie viele Frauenhausplätze sind in Bremen und Bremerhaven geplant? Wie viele Frauenhausplätze müssten nach der Istanbul Konvention zur Verfügung stehen beziehungsweise wie viele Frauenhausplätze fehlen allgemein in Bremen und Bremerhaven? Wie viele Frauen haben im Zeitraum von Januar 2017 bis August 2020 Schutz in den Frauenhäusern im Land Bremen gesucht? Wie viele davon mit Kindern? Wie viele dieser Frauen sind wohnungslos und daher schutzbedürftig? Wie hat sich insgesamt die Anzahl der verfügbaren Frauenhausplätze über die vergangenen fünf Jahre verändert?

Vorbemerkung: Jeder Absatz beantwortet jeweils eine Frage.

- a) Bremen hält in der Stadtgemeinde Bremen 103 Plätze/Betten, in der Stadtgemeinde Bremerhaven derzeit 19 Betten/13 Plätze in Frauenhäusern vor. Damit hält das Land Bremen bezogen auf die Einwohner*innen die meisten Frauenhausplätze aller Bundesländer vor. Rechnet man die Unterkunft für gewaltbetroffene geflüchtete Frauen zu den 122 Frauenhausplätzen hinzu, hätte das Land Bremen ca. 170 Schutzplätze. Diese ist jedoch nicht für alle Frauen offen, sondern nur für Frauen, die sich in Flüchtlingsunterkünften befinden. Die Einrichtung trägt jedoch dazu bei, dass den gewaltbetroffenen geflüchteten Frauen ein Angebot offensteht, dass die Frauenhäuser im Hinblick auf diese Zielgruppe entlastet. Seit April 2020 stehen aufgrund der Pandemielage im Land bis zu 30 zusätzliche Plätze zur Verfügung, die dafür sorgen, dass in den Frauenhäusern eine weniger dichte Belegung umgesetzt werden kann.
- b) Derzeit prüft die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport die Möglichkeit einer dauerhaften Aufstockung um diese 30 Plätze in der Stadtgemeinde Bremen, da sich gezeigt hat, dass die Frauenhäuser aufgrund der hohen Belegungsdichte (bis zu 5 Betten je Zimmer) nicht pandemiegerecht aufgestellt sind. Derzeit laufen in Bremerhaven ebenso Gespräche der GISBU mit der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, dem Magistrat Bremerhaven und einem Bauträger bezüglich der Erweiterung der Platzkapazitäten auf 30 Betten.
- c) Die jetzt vorhandenen Plätze entsprechen noch nicht den Anforderungen der Istanbul Konvention, da hier nach Familienplätzen gerechnet wird. Im Bundesland Bremen wurde eine erforderliche Anzahl von 68 Familienplätzen in Schutzunterkünften ermittelt, welches gemessen an der durchschnittlichen Kinderzahl pro Frau insgesamt 176 Betten bedeuten würde. Die Gesellschaft für integrative soziale Beratung und Unterstützung mbH (GISBU) ist in Bremerhaven Träger der Frauenhausplätze. Nach der Empfehlung der Istanbul Konferenz müsste Bremerhaven 12 Plätze (ein Platz pro 10.000 Einwohner) und damit 30 Betten (pro Familienplatz 2,5 Betten) vorhalten.

- d) Zur Belegung der Frauenhäuser wird bis zum Jahr 2017 auf die Antwort des Senats zur kleinen Anfrage „Überlastung der Frauenhäuser“ (Drucksache 19/1379) verwiesen. Pandemiebedingt ist zurzeit eine Auswertung der Belegungszahlen aus den jeweiligen monatlichen Belegstatistiken der einzelnen Häuser nicht leistbar. Am Befund aus dem Jahr 2017 hat sich jedoch grundlegend nichts geändert: Nach wie vor sind die beiden zentralen Frauenhäuser in Bremen dauerhaft mit 80 bis 100 Prozent ausgelastet, während die Häuser in Bremerhaven und Bremen-Nord eine niedrigere Auslastung aufweisen. Besonders die beiden zentralen Frauenhäuser in der Stadtgemeinde Bremen werden seit der Pandemie stärker nachgefragt (siehe auch Drucksache 20/533). Auch der Anteil der wohnungslosen Frauen kann derzeit nicht ermittelt werden.
 - e) Die Anzahl der Frauenhausplätze ist in den letzten fünf Jahren gleichgeblieben.
7. Frage: Wie viele Frauenhausplätze sind barrierefrei zugänglich? Welche konkreten Handlungsmaßnahmen plant der Senat um einen barrierefreien Zugang zu Frauenhilfeinfrastruktur hat?

Bislang ist das Frauenhaus der AWO mit 38 Plätzen in der Stadtgemeinde Bremen barrierefrei zugänglich.

Derzeit bereiten zwei Träger aus dem Land Bremen einen Antrag im Bundesprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“, um Umbaumaßnahmen zum Zwecke der Barrierefreiheit vorzunehmen.

8. Frage: Welche konkreten Handlungsmaßnahmen zu
- a) Prävention
 - b) Strafverfolgung und Täterarbeit
 - c) Hilfsangeboten und Schutzeinrichtungen

hat der Senat seit der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erstmalig eingeführt beziehungsweise sind derzeit geplant?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 4 aufgeführt, wird die Empfehlung konkreter Handlungsmaßnahmen zu den drei genannten Aspekten ein Kern des Landesaktionsplans sein, dessen Arbeitsprozess am 23. November 2020 startet.

Hinsichtlich bereits begonnener Maßnahmen wird auf die Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage „Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention“ (Drucksache 20/396) sowie auf Frage 4 verwiesen.

9. Frage: Welche formellen oder informellen Lehr- und Lernmittel gibt es in Bremen und Bremerhaven, um die die Ziele des Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erfüllen?

Die bremischen Bildungspläne formulieren Kompetenzen. Sie lassen bewusst sehr viel Raum für die konkrete Ausgestaltung durch die Schulen, sogenannte schulinterne Curricula. Die Einbindung der Thematik ist somit an mehreren Stellen im Unterricht denkbar, zum Beispiel im Kontext der Thematisierung und Begründung der Menschenrechte, der Thematisierung von (modernen) Gesellschaftsstrukturen, Lebensverhältnissen und Lebensformen, in der Thematisierung eines gelingenden sozialen Umgangs und Kommunikation. Diese Fragestellungen können aus mehreren Fächerperspektiven bearbeitet werden.

Die allgemeinen Prüfkriterien der Lehrbuchbegutachtung für die Primarstufe und Sekundarstufe lauten unter anderem: Wird soziale Vielfalt einbezogen und konstruktiv genutzt? Wird der vorurteilsfreie Umgang mit Menschen unterschiedlicher sozialer Herkunft und aus verschiedenen Kultur- und Sprachräumen gefördert? Folgt das Lehrbuch dem Leitprinzip der Geschlechtergerechtigkeit? Wird ein übergreifendes Rollenverständnis für beide Geschlechter

deutlich? Werden vielseitige Vorstellungen über die Position von Frauen und Männern vermittelt? Dem folgend sollten alle zugelassenen Lehr- und Lernmittel die Ziele des Artikels 14 erfüllen. Eine Begutachtung von Lehrbüchern für die Sekundarstufe II findet nicht statt. Die von den Schulen in eigener Verantwortung eingesetzten informellen Lehr- und Lernmittel werden entsprechend der oben aufgeführten Prüfkriterien ausgewählt.

In Bremerhaven erhalten die Schulen im Rahmen der Selbstbewirtschaftung eine jährliche Mittelzuweisung für Lehr- und Lernmittel. Die Umsetzung dieser Mittel führen die Schulen eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der Lehrpläne durch. Eine zentrale Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, die explizit die Ziele des Artikels 14 Absatz 1 des Übereinkommens erfüllen, erfolgte nicht.

10. Frage: Inwiefern wurden und werden seit der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt Beamte und Angestellte des Landes durch Aus- und Fortbildungen nach Artikel 15 Absatz 1 des Übereinkommens geschult? Wenn ja, wie viele Beamte oder Angestellte des Landes wurden in den vergangenen Jahren hierzu geschult?

Im Rahmen der am Landesinstitut für Schule (LIS) in der Stadtgemeinde Bremen vorgesehenen beziehungsweise angebotenen Fortbildungen sind folgenden oben aufgeführten Themen zuzuordnen:

- a) Fachtage seit 2019: Auf dem Weg zum Schutzkonzept „Schule gegen sexuelle Gewalt“ (jährlich, circa 160 Teilnehmende)
- b) Fortbildung: „Lass das!“-Sexuelle und sexualisierte Grenzüberschreitungen unter Schülerinnen/Schülern (2020, circa 25 Teilnehmende)
- c) Fortbildung: Professionell Handeln bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen (jährlich, circa 20 Teilnehmende)
- d) Es wird überprüft, ob das Thema „Zwangsheirat“ neu in den Notfallordner aufgenommen wird. Das Thema wird von Fortbildungen seitens des LIS begleitet (circa alle zwei Jahre, circa 25 Teilnehmende)
- e) Daneben gab es Fortbildungen zu weiblicher Genitalverstümmelung, die von der ZGF und ProFamilia organisiert wurden. Daran nahmen auch Lehrkräfte teil.

An den Schulen der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden seit der Ratifizierung des Artikels keine neuen vorbeugenden Interventions- und Behandlungsprogramme initiiert. Die Abteilung Schulentwicklung und Fortbildung des Schulamtes Bremerhaven plant hierzu eine entsprechende Maßnahme.

Die Justiz Bremen bietet den Richterinnen und Richtern sowie den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Fortbildungsangebot. Soweit in Ermittlungs- und Strafverfahren Kinder- beziehungsweise Frauenrechte eine besondere Rolle spielen – insbesondere in familien- gerichtlichen Verfahren und in Jugendgerichtsverfahren – werden zahlreiche Fachfortbildungen mit interdisziplinären beziehungsweise psychologischen Elementen angeboten, die von der Praxis sehr gut angenommen werden. Neben Kooperationstagungen mit Hamburg und Niedersachsen werden auch die Tagungsangebote der Deutschen Richterakademie regelmäßig genutzt. So werden im Jahr 2020 zum Beispiel Tagungen zu Themen wie „Strafverfolgung bei sexuellem Übergriff - die „Nein heißt- Nein-Lösung“ im Strafgesetzbuch“, „Gewalt in der Pflege“ oder „Gewalt in der Familie - familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch“ angeboten.

Landesintern wurden nach Inkrafttreten der letzten Opferschutzreform zunächst zwölf Strafrichterinnen/Strafrichter und Staatsanwältinnen/Staatsanwälte der Justiz Bremen in Kooperation mit der Polizei Bremen in der Vernehmung von kindlichen Opfern mit Videotechnik geschult. Es folgte eine

Fortbildungsreihe zu Jugendschutzsachen in Kooperation mit dem Sonderdezernat K32 der Polizei Bremen, an der sowohl Staatsanwältinnen/Staatsanwälte als auch Strafrichterinnen/Strafrichter, Jugendrichterinnen/Jugendrichter und Familienrichterinnen/Familienrichter teilgenommen haben (20 Staatsanwältinnen/Staatsanwälte, Richterinnen/Richter und zehn Polizistinnen/Polizisten).

In 2017/2018 wurden mehrere Fortbildungen zu der Thematik „medizinischer Opferschutz und häusliche Gewalt“ für Familienrichter/-innen angeboten (15 Richter/-innen). Aktuell läuft die Veranstaltungsreihe für Familiengerichte in Kooperation mit dem Kinderschutzbund zum Themenfeld Kinder- und Opferschutz (15 Richter/-innen).

In den Jahren November 2015 bis November 2018 wurden insgesamt 21 Polizeibeamte (7 Beamtinnen/14 Beamte) beschult. Federführend war die Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen. Inhalt der angebotenen Seminare war der Schwerpunkt „Häusliche Gewalt“.

11. Frage: Welche neuen vorbeugenden Interventions- und Behandlungsprogramme wurden seit der Ratifizierung nach Artikel 16 Absatz 1 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bremen und Bremerhaven geschaffen?

Im Rahmen des aktuellen Haushaltsbeschlusses der Bremischen Bürgerschaft wurde die Beratungskapazität von „Neue Wege – Wege aus der Beziehungsgewalt“ für die Stadtgemeinde Bremen deutlich erhöht. Hier wird neben der Beratung von Opfern häuslicher Gewalt auch Täterarbeit nach Artikel 16 geleistet.

Neue Programme sind bislang nicht gestartet. Ob es neuer Maßnahmen bedarf und welche das sein sollten, ist Teil des Landesaktionsplans Gewalt.

12. Frage: Welche konkreten Handlungsmaßnahmen hat der Senat ergriffen, um eine anonyme und anzeigenunabhängige rechtsmedizinische Spurensicherung für Opfer von häuslicher Gewalt zu ermöglichen? Wie wird die Möglichkeit dieser Spurensicherung beworben? Und wie viele haben dieses Angebot seit seiner Entstehung bereits angenommen? In wie vielen Fällen wurde das Ergebnis dieser Spurensicherung abgerufen und unmittelbar zur Anzeigenerstattung weiterverwendet?

In seiner Mitteilung vom 19. Mai 2020 zur Erstellung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention hat der Bremer Senat das Prüfergebnis der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz im Kontext des Bürgerschaftsbeschlusses „Istanbul-Konvention umsetzen – Frauen und Kinder vor Gewalt schützen“ (Drucksache 19/2126) und des Bürgerschaftsbeschlusses „Vertrauliche rechtsmedizinische Begutachtung auch für Opfer von Gewaltstraftaten einführen“ (Drucksache 19/2109) bekanntgegeben, wonach eine vertrauliche rechtsmedizinische Spurensicherung auch für Opfer von häuslicher Beziehungsgewalt in Anlehnung an bestehende Strukturen wie die bereits etablierte anonyme Spurensicherung für Opfer von Vergewaltigung ermöglicht werden soll.

Hierzu wurde von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die Einrichtung eines Expertenkreises angekündigt, der vorhandene Expertise bündeln und Absprachen für ein inhaltliches und finanzielles Konzept erarbeiten sollte. Dieser Arbeitsprozess konnte aufgrund der Pandemielage seit der letzten Anfrage nicht weiterverfolgt werden.

In Bezug auf Sexualstraftaten, wie Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen, unterstützt die Ortspolizeibehörde Bremerhaven anonymisierte Untersuchungen im Krankenhaus durch Vorhalten von speziellem Untersuchungsmaterial und einer entsprechenden Handlungsanweisung für diese Untersuchungen. Opfer werden beraten, wenn sie nicht sofort eine Anzeige erstatten möchten.

Eine anonyme und anzeigenunabhängige rechtsmedizinische Spurensicherung für Opfer von häuslicher Gewalt findet in den Polizeikommissariaten aufgrund der dort bearbeiteten Fälle (Deliktseinstufung) nicht statt. Zu beachten ist hierbei, dass bei Vorliegen eines Anfangsverdachts nach dem Legalitätsprinzip eine Strafanzeige zu erstellen ist.

13. Frage: Stehen in Gerichten des Landes Räumlichkeiten zur Verfügung, um Vernehmungen nach § 58a StPO durchzuführen und welche Größe (in Quadratmeter) weisen sie auf? Im Amtsgericht Bremen stehen zwei Videovernehmungsräume zur Verfügung mit einer Größe von jeweils circa 27 Quadratmetern. Das Amtsgericht Bremerhaven verfügt über einen geeigneten Raum (inklusive Videovernehmungsanlage) mit einer Größe von circa 30 Quadratmetern. Beim Amtsgericht Blumenthal steht ein Saal mit einer Größe von 41,1 Quadratmetern zur Verfügung.

Das Landgericht und die Gerichte im Justizzentrum verfügen über keine eigenen Videovernehmungsräume. Aufgrund der Art der dort bearbeiteten Verfahren besteht hierfür kein Bedarf, erforderlichenfalls können die bei den Amtsgerichten vorhandenen Räume genutzt werden.

14. Frage: Ist sichergestellt, dass jedes Opfer von sexualisierter beziehungsweise häuslicher Gewalt unmittelbar nach Anzeige der Tat vom bevorzugten Geschlecht betreut wird? Wie viele Beamtinnen/Beamte sind für den Bereich der sexualisierten und häuslichen Gewalt eingeteilt (bitte aufschlüsseln nach Stadtteil und Revier) Gibt es bei der Bremer oder Bremerhavener Polizei jeweils eine (Sonder-)Einheit für den dieses Kriminalitätsfeld?

Stadtgemeinde Bremen:

Die Zuständigkeit für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung der mit häuslicher Gewalt und Stalking zusammenhängenden Verfahren liegt in den regionalen Kriminalkommissariaten der Abteilung K 7 der Direktion Kriminalpolizei/LKA und orientiert sich an dem Wohnort der Geschädigten, um die geografische Nähe zwischen der Sachbearbeitung der Polizei und den Betroffenen für notwendige Kontakte zu nutzen.

Die für das Bremer Stadtgebiet zuständigen drei regionalen Kriminalkommissariate

Mitte/Süd, Ost und Nord/West verfügen über insgesamt 23 Ermittlerinnen und Ermittler, die mit der Sachbearbeitung von im Zusammenhang mit Gewaltkriminalität, unter anderem häusliche Gewalt und Stalking, stehenden Straftaten befasst sind. Hiervon sind zehn Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter als sogenannte Stalking-Beauftragte eingesetzt, deren Schwerpunkt die Bearbeitung von Straftaten im Kontext der häuslichen Gewalt und des Stalkings bildet und die nahezu ausschließlich in diesem Bereich wahrgenommen wird.

Für akute Schutz- und Hilfebedarfe im Zusammenhang mit Straftaten der häuslichen Gewalt und Stalking-Fällen sowie die damit verbundenen Anzeigeaufnahmen vor Ort steht der Notruf über Tel.: 110 der Polizei Bremen zur Verfügung. Zur anschließenden Sachbearbeitung erstatteter Strafanzeigen sowie als Ansprechpartner für Geschädigte in Straftaten der häuslichen Gewalt sowie Stalking-Verfahren stehen in den regionalen Kriminalkommissariaten die „Stalking-Beauftragten“ zur Verfügung, die sich nach Anzeigeerstattung mit den jeweiligen Geschädigten in Verbindung setzen oder im Bedarfsfalle über den Zentralruf der Polizei Bremen erreichbar sind. Ebenso besteht die Möglichkeit, die Referatsleitung des zuständigen Kriminalkommissariats telefonisch zu kontaktieren. Darüber hinaus ist eine Erreichbarkeit per E-Mail-Adresse gegeben.

Die Sachbearbeitung erfolgt nach einheitlichen Standards. Hierzu gehört, dass eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter grundsätzlich während des gesamten Verfahrens sowie gegebenenfalls für zukünftige Ermittlungsvorgänge personenbezogen als feste Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Die Opfer von sexualisierter Gewalt werden primär durch Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes/Revierdienstes (im Rahmen der Anzeigenerstattung), des Kriminaldauerdienstes (für notwendige Sofortmaßnahmen außerhalb der Geschäftszeiten) und durch das Fachkommissariat für Sexualdelikte (K 32) betreut.

In den genannten Bereichen ist eine Betreuung durch das bevorzugte Geschlecht im Regelfall gegeben. In Bremen werden die anschließenden Ermittlungen im Bereich der sexualisierten Gewalt durch das Fachkommissariat für Sexualdelikte geführt.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Grundsätzlich ist sichergestellt, dass eine Zuteilung nach bevorzugtem Geschlecht stattfindet. In den Polizeikommissariaten (PK) gibt es keine Sondereinheit. Insgesamt sind im PK Süd 16 und im PK Nord 17 Polizeibeamte tätig. Die PK-Leiter sind als Stalkingbeauftragte benannt und bearbeiten dort die Fälle der Nachstellung.

Die Kriminalpolizei (Fachkommissariat oder Kriminaldauerdienst) führt in der Regel nach Kenntnisnahme einer entsprechenden Straftat die erforderlichen Sofortmaßnahmen durch. Hierzu zählt insbesondere die Kontaktaufnahme mit dem Opfer. Hierbei geht es vordergründig um die Ermittlungen und nicht um eine Opferbetreuung. Selbstverständlich werden die Ermittlungen durch geschultes und erfahrenes Personal in der Art und Weise durchgeführt, dass die Opfer sich zumindest bestmöglich betreut fühlen.

Im Fachkommissariat 31 sind derzeit insgesamt vier weibliche und sechs männliche Kriminalbeamte und Kriminalbeamtinnen beschäftigt. Hiervon sind fünf weibliche und ein männlicher für die Bearbeitung von Sexualstraftaten zuständig. Im Bedarfsfall werden diese von den übrigen Kriminalbeamten und Kriminalbeamtinnen unterstützt. Eine vom bevorzugten Geschlecht durchgeführte Sachbearbeitung ist daher grundsätzlich sichergestellt.

15. Frage: Welche privaten Organisationen gibt es zur Unterstützung von Opfern sexualisierter und häuslicher Gewalt? Wie werden die entsprechenden Angebote der Organisationen und Institutionen von der Polizei bei den Opfern beworben? Gibt es finanzielle Unterstützung für die Institutionen und Organisationen, die Opferhilfe leisten, wenn ja, in jeweils welcher Höhe? Wenn nein, warum nicht? Werden Tätereinrichtungen finanziell gefördert?

Für die Unterstützung bei häuslicher Gewalt sind die Fachberatungs- und Interventionsstelle Neue Wege – Wege aus der Beziehungsgewalt in Bremen und die Beratungsstelle der GISBU in Bremerhaven zuständig. Neue Wege erhält jährlich laut aktuellem Haushaltsbeschluss 202 000 Euro Zuwendung, die Beratungsstelle der GISBU in Bremerhaven circa 137 000 Euro.

Für die Beratung von Opfern von sexualisierter Gewalt ist in der Stadtgemeinde Bremen die Fachberatungsstelle „Notruf – Psychologische Beratung bei Sexueller Gewalt“ beauftragt. Er erhält eine jährliche Zuwendung in Höhe 217 400 Euro.

Prostituierte mit Gewalterfahrungen können sich daneben an die Beratungsstelle Nitribitt in der Stadtgemeinde Bremen wenden. Sie erhält eine jährliche Zuwendung von 98 450 Euro. Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung finden Beratung bei der Beratungsstelle gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution (BBMeZ) der Inneren Mission. Sie erhält eine jährliche Zuwendung von 157 000 Euro.

In Bremen arbeiten

- die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) bei ihren Beratungen und Interventionen,
- das Landesinstitut (LIS) bei spezifischen Fortbildungsangeboten und

— die Schulaufsicht im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Schulen

mit verschiedenen privaten Organisationen und Institutionen zusammen, die bei Fragen von sexualisierter und häuslicher Gewalt unterstützen. (beispielsweise „Bremer Jungenbüro“, „Schattenriss“, „Kinderschutzbund“) Das Bremer Jungenbüro berät junge Männer bis 27 Jahre, die Opfer von Gewalt geworden sind. Der Träger Schattenriss betreibt in der Stadtgemeinde Bremen eine Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen. Das Mädchenhaus Bremen betreibt eine Beratungs- und Anlaufstelle für Mädchen und junge Frauen bis 23 Jahre, das Kinderschutzzentrum eine Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und deren Angehörige, die Gewalt und/oder Vernachlässigung ausgesetzt waren beziehungsweise sind sowie ein Kinder- und Jugendtelefon. Diese Beratungsstellen werden durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport gefördert.

Zur Verbesserung der Versorgung der von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen in Bremen hat die Bremische Bürgerschaft zudem beschlossen eine „aufsuchende Fachberatungsstelle für von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen die eigene Person betroffene Kinder und Jugendliche“ einzurichten, die derzeit aufgebaut wird. Darüber hinaus können sich Kinder und Jugendliche in akuten Krisen rund um die Uhr an den Kinder- und Jugendnotdienst wenden, der von den Jugendämtern Bremen und Bremerhaven organisiert wird.

In Bremerhaven wird ein Mädchen- und Jungentelefon für Opfer von sexuellem Missbrauch betrieben und vom Magistrat der Stadt Bremerhaven gefördert.

Im Rahmen des „Schulprojekt Ost“ führt der Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e. V. an Schulen im Bremer Osten, die dieses Programm abrufen, Projekttag, Vortragsveranstaltungen und Elternabende zum Thema „Loveboys“ durch. Ein Angebot für Schulen im Bereich Nord ist in Planung.

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat für 2019 und 2020 folgende Zuwendungen bewilligt:

1. Für den deutschen Kinderschutzbund Landesverband Bremen e. V., Projekt „Gewaltprävention – Kindernot braucht Lösungen“ je Jahr rund 50 000 Euro.
2. Für die Beratungseinrichtung „Schattenriss“ e. V. Angebote für die Bremer Schulen zum Thema sexuelle Gewalt gegen Mädchen mit Beratung, Fortbildung für Schulpersonal zum Thema „Schule gegen sexuelle Gewalt“ je Jahr rund 44 000 Euro bewilligt. Darüber hinaus ist seit vielen Jahren eine entsprechend qualifizierte Lehrkraft an diese Beratungseinrichtung abgeordnet worden.

Die Stadt Bremerhaven hat einen Vertrag mit der GISBU (Gesellschaft für integrative soziale Beratung und Unterstützung mbH). Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Beratungsstelle für „Menschen in gewaltgeprägten Lebensumständen sowie für wohnungslose Frauen“. Vertragsinhalt ist insbesondere die Frauenhausarbeit, die Beratung von Frauen und Männern mit und ohne Kinder gemäß §§ 14a, 36 ff BremPolG, die Beratung von Frauen als Opfer von Frauenhandel und Zwangsprostitution sowie die präventive Beratung von Menschen in Krisensituationen.

Ergänzend zu dem Vertrag mit der GISBU hat die Stadt Bremerhaven einen Vertrag mit dem Verein für Innere Mission in Bremen abgeschlossen. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Beratung und Unterstützung für Menschen in gewaltgeprägten Lebensumständen, Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution, soweit eine Versorgung und Unterbringung in einer Bremerhavener Frauennotwohnung wegen einer akut gewaltgeprägten Gefährdungslage nicht möglich ist. Je Einzelfall werden gegenwärtig circa 4 000 Euro gezahlt. Vertragsinhalt ist die Hilfe für Betroffene von Menschenhandel und

Zwangsprostitution in besonderen Lebensverhältnissen und besonderen sozialen Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII. Dazu gehört insbesondere:

- Unterbringung in einem Frauenhaus außerhalb von Bremerhaven bei vermuteter Gefährdung, die in der Regel aufgrund der Nähe zum Milieu besteht
- Beratung und Begleitung bei den Aussagen zu den gewaltgeprägten Lebensumständen gegenüber den Ermittlungsbehörden und Gerichten
- Unterstützung bei der Erstversorgung mit Lebensmitteln und Kleidung
- Begleitung zu Behörden und Ämtern und Unterstützung bei der Antragstellung auf Sozialleistungen in Bremen
- Begleitung und Unterstützung bei der medizinischen und psychologischen Versorgung
- Begleitung und Unterstützung bei aufenthaltsrechtlichen Problemen
- Unterstützung bei der Beschaffung einer Wohnung
- Hilfe beim Aufbau sozialer Beziehungen
- Beratung in Krisensituationen
- Beratung und Unterstützung bei der Rückreise in das Heimatland

Das Justizressort unterstützt vornehmlich gemeinsam mit dem Innenressort das Projekt „Stalking-Krisen-Interventions-Team“ (Stalking-KIT) des TOA Bremen e. V.. In enger Kooperation mit Polizei und Staatsanwaltschaft bietet „Stalking-KIT“ für Geschädigte und Beschuldigte – getrennt und einzeln – Krisengespräche an. Ziel ist es dabei, die Geschädigten durch eine schnelle psychosoziale Betreuung, entlastende Gespräche und die Vermittlung in weiterführende Angebote zu unterstützen und Beschuldigte ggf. in ihrem Verhalten zu begrenzen.

Das Projekt „Stalking-KIT“ erhält im Jahr 2020 Zuwendungen in Höhe von 34 650,60 Euro. Damit verbunden sind folgende Leistungsziele:

- Durchführung von Einzelgesprächen mit Beschuldigten und Geschädigten von Stalking- und Expartner-Stalking-Delikten.
- Normverdeutlichende Gespräche mit Beschuldigten und Konfliktregelungen.
- Kooperation mit dem Stalking-Beauftragten der Polizei und den Sonderdezernentinnen/Sonderdezernenten der Staatsanwaltschaft sowie dem Amt der Sozialen Dienste (in besonderen Fällen: Teilnahme an sogenannten Helferkonferenzen).
- Abschluss von 80 bis 100 Verfahren im Bewilligungszeitraum, wobei die Dauer der Verfahren in 2/3 der Fälle unter sechs Monate betragen soll.

Soweit nach §§ 155a, 155b StPO, 46a StGB ein Täter-Opfer-Ausgleich gesetzlich möglich ist, hilft der TOA Bremen e. V. bei der Bearbeitung, Bewältigung und Schlichtung von Konflikten. In Fällen häuslicher Gewalt bietet der TOA Bremen e. V. insbesondere Gespräche mit den beteiligten Personen an. Diese Gespräche finden grundsätzlich als Einzelgespräche statt. Leben Täter und Opfer in einem gemeinsamen Haushalt und bestehen keine Trennungsabsichten, bietet der TOA Bremen e. V. den Konfliktparteien auf deren Wunsch auch gemeinsame Gespräche an.

Der TOA Bremen e. V. erhält für die Durchführung des gesetzlich normierten Täter-Opfer-Ausgleichs vom Justiz- und Sozialressort für das Jahr 2020 Zuwendungen in Höhe von 195 256,80 Euro. Im Rahmen des Leistungsumfangs für das Jahr 2020 soll die Zahl der abgeschlossenen Akten mindestens 500 Beschuldigte umfassen.

Mit der Durchführung des gesetzlich vorgesehenen Täter-Opfer-Ausgleichs ist auch die Einrichtung „GISBU“ (Gesellschaft für integrative soziale Beratung

und Unterstützung mbH) in Bremerhaven beauftragt. Bisher fanden dort allerdings keine Verfahren bei häuslicher und sexualisierter Gewalt statt. Die Einrichtung „GISBU“ wird vom Justizressort mit Zuwendungen in Höhe von 38 000 Euro unterstützt. Im Rahmen der Leistungen im Jahr 2020 soll die Zahl der zu bearbeitenden Fälle 90 erreichen, wobei 40,0 Prozent der Fälle erfolgreich abgeschlossen werden sollen.

Neue Wege – Wege aus der Beziehungsgewalt hält auch ein Angebot für Täterarbeit vor. Dieses Angebot ist in der eingangs erwähnten Zuwendung enthalten.

16. Frage: Wie und wo werden die Angebote der Hilfsorganisationen und - Institutionen beworben? Hält der Senat eine stärkere Bewerbung der Angebote für nötig? Können die privaten Institutionen, Organisationen und deren Hilfsstrukturen dem Umfang und Andrang der Betroffenen gerecht werden?

Die Angebote der Hilfsorganisationen werden auf unterschiedlichen Wegen auch mehrsprachig beworben: Website gewaltgegenfrauen.bremen.de, Mehrsprachige Informationsmaterialien für Stadtteile, Flyer, die von Polizei, Jugendamt, Staatsanwaltschaft und Gerichten ausgehändigt werden. Dazu wurde im Rahmen des 7. Berichtes zur häuslichen Beziehungsgewalt an die Bremische Bürgerschaft ausführlich berichtet.

Die ZGF hat in Kooperation mit der Senatorin für Soziales, Jugend, (Frauen,) Integration und Sport einen Wegweiser „Hilfe bei Gewalt – an wen kann ich mich wenden“ in einfacher Sprache erstellt, der zur Barrierefreiheit der Informationsangebote beiträgt. Er steht auf der Website [„gewaltgegenfrauen.bremen.de“](http://gewaltgegenfrauen.bremen.de) zur Verfügung und wurde auch den Frauenbeauftragten in Werkstätten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, (Frauen,) Integration und Sport hat die Erarbeitung eines Leitfadens zur Prävention Sexualisierter Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen durch den runden Tisch „Sexualität und Behinderung“ unterstützt. In diesem sind alle relevanten Kontaktstellen und Beratungsangebote aufgeführt. Dieser kann bei ihr als Druckversion bezogen werden und steht zum Download auf der Homepage zur Verfügung.

Grundsätzlich werden die einschlägig bekannten Angebote und Institute im Rahmen von Fortbildungen und Beratungen sowie im Rahmen anlassbezogener Zusammenarbeit der Schulaufsicht mit den Schulen genutzt, bekanntgemacht und entsprechend beworben.

Bei Strafverfahren im Kontext sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt übersendet die Staatsanwaltschaft den Betroffenen ein Zusatzblatt, in dem entsprechende Hilfe- und Beratungsstellen aufgelistet sind. Bei sexualisierter Gewalt handelt es sich um die Kontaktdaten von „notruf“, „Schattenriss“ und „Bremer JungenBüro“. Bei häuslicher Gewalt handelt es sich um die Angebote von „Stalking- KIT“, „Neue Wege – Wege aus der Beziehungsgewalt“, „Frauenhaus der AWO“, „Frauenhaus Bremen-Nord“, „Familiennetz Bremen“, „Frauengesundheit in Tenever“ und „Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen“ sowie speziell für Zugewanderte die Angebote von „Fachdienst Migration & Integration, AWO Bremen“, „Verband binationaler Familien und Partnerschaften iaf e. V“ und „Beratung für Flüchtlinge bei Refugio“.

Beim TOA Bremen e. V. bestehen für das „Kriseninterventionsteam Stalking“ aktuell Wartezeiten von etwa 14 Tagen für Selbstmelderinnen. Weitere Erkenntnisse zum Umfang und Andrang von Betroffenen liegen dem Justizressort nicht vor.

Für von häuslicher Beziehungsgewalt betroffene Opfer ist eine schnelle, professionelle Hilfe von besonderer Bedeutung, um zeitnah Unterstützung für den Weg aus der Gewalt zu erhalten. Für eine zeitnahe Umsetzung des damit verbundenen Betreuungsprozesses händigt der Einsatzdienst der Polizei den Geschädigten frühzeitig und damit bereits im Rahmen des ersten Angriffs, sofern

die Einsatzlage es zulässt, ein Informationsblatt der Interventionsstelle aus und weist gegebenenfalls auf das Angebot der Beratungsstelle hin. Im Rahmen der sich anschließenden Kontakte mit dem zuständigen Kriminalkommissariat wird in den Fällen von häuslicher Gewalt auf die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zur Interventionsstelle erneut hingewiesen, über das Angebot informiert und ein Informationsblatt gegebenenfalls überreicht. Zudem werden die Opfer oder deren Angehörige im Bedarfsfall bei der Kontaktaufnahme zu den Organisationen unterstützt.

In Fällen, bei denen an die Opferschutzorganisation „Neue Wege“ verwiesen wird, nehmen die ermittelnden Beamten des Fachkommissariats für Sexualdelikte (K32) mit Einverständnis der Opfer im Regelfall selbst Kontakt zu der Organisation auf und hinterlassen dort zur weiteren Veranlassung die Kontaktdaten der Opfer. Diese Vorgehensweise erfolgt nachdem deutlich wurde, dass die Opfer von häuslicher Beziehungsgewalt oft Probleme damit haben, sich pro aktiv an eine Hilfsorganisation zu wenden.

Auf die Nachfrage, ob die Institutionen, Organisationen und deren Hilfsstrukturen dem Umfang und Andrang der Betroffenen gerecht werden, liegen der Polizei Bremen keine Erkenntnisse vor. Es wird an dieser Stelle auf die entsprechenden Institutionen und Organisationen sowie die ZGF als zentrale Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartnern verwiesen.

Opfer von Sexualstraftaten werden im Rahmen der Ermittlungen grundsätzlich auf die verschiedenen vorhandenen Hilfsorganisationen (siehe hierzu die Auflistung in Frage 8c) hingewiesen. Es sind zudem Informationsbroschüren vorhanden und werden bei Bedarf ausgegeben. Falls notwendig, wird auch der Kontakt zu Hilfsorganisationen durch das Fachkommissariat hergestellt.

Der Senat sowie der Haushaltsgesetzgeber haben auf die erhöhten Beratungsbedarfe mit Erhöhungen der Zuwendungen reagiert, siehe vorhergehende Frage. Ob die neu geschaffenen Kapazitäten im Sinne kürzerer Wartezeiten ausreichend sind, kann erst nach einer Zeit der Wirksamkeit überprüft werden.

Da das Dunkelfeld wie bereits dargestellt im Bereich der unterschiedlichen Gewaltformen sehr hoch ist, ist die Optimierung der Öffentlichkeitsarbeit für die unterschiedlichen Angebote eine Daueraufgabe. Je nach Entwicklung zum Beispiel im Bereich soziale Medien sind auch die Formate der Öffentlichkeitsarbeit immer wieder auf den Prüfstand zu stellen.

17. Frage: Welche Strategie verfolgt der Senat um den Bereich der Trennungstötungen effektiv zu bekämpfen?

Durch einschlägige Studien ist bekannt, dass die Trennungsphase unter Gewaltgesichtspunkten eine besonders kritische Phase ist und für die betroffene Frau die gefährlichste, sogenannte Femizide geschehen vor allem in der Trennungsphase.

Die Beratungskonzepte der Fachberatungs- und Interventionsstellen sind deshalb vor allem auf die Früherkennung dieser Gefährdungssituationen ausgelegt. Im Rahmen des Erstgesprächs wird eine fundierte Risikobeurteilung durchgeführt, insbesondere wenn eine betroffene Frau deutlich Sorgen und Ängste beschreibt. Die Beratungsstelle „Neue Wege“ gibt an, mit den Frauen einen sogenannten „Notfallkoffer“ zu erarbeiten, indem alle wesentlichen Informationen über notwendige Dokumente und Papiere, wesentlichen Ansprechpartner bei Polizei, Ärzten, Kliniken, Frauenhäusern und Jugendämtern gebündelt werden.

In den meisten Fällen haben die Frauen große Ängste, insbesondere wenn gemeinsame Kinder da sind, da sie Konsequenzen befürchten, wenn dem Vater das Kind vorenthalten wird. Oft kommt es aber auch in sogenannten Übergangssituationen zwischen Vater und Kind zu Bedrohungen, Gewalt, Angriffen oder Androhung von Kindesentführung, besonders, wenn die Väter ihr Recht auf Umgang gefährdet sehen.

In diesen Situationen wurde von Seiten des Jugendamtes dazu übergegangen, zum Schutz der Kinder und der Frauen „begleitete Übergaben und begleitete Umgänge“ zwischen Vater und Kind einzurichten. Die Beratungsstelle empfiehlt daher, die Kinds-Übergaben bis zu einer Klärung durch Gericht und Jugendamt notfalls von Bekannten, Familienmitgliedern, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Kita, Schule et cetera durchführen zu lassen.

Wenn Frauen in den Frauenhäusern in Bremen zu stark bedroht sind beziehungsweise das Haus nicht verlassen können, wird ein Platz in einem anderen Frauenhaus in einer Stadt gesucht, die möglichst weit weg ist von Bremen. Wenn es machbar ist, holen die Frauenhausmitarbeiterinnen zusammen mit der Frau vorher noch in Begleitung der Polizei ihre persönlichen Sachen und Papiere aus der Wohnung. Wenn die betroffene Frau mit dem Zug dorthin fährt, wird sie von der Bahnhofspolizei begleitet, bis sie in den Zug eingestiegen ist. Solange sie noch im Land Bremen ist, soll sie das Frauenhaus nicht verlassen, auch nicht einkaufen oder arbeiten gehen. Die Kinder gehen in diesem Fall auch nicht zur Schule oder in den Kindergarten. Der neue Aufenthaltsort wird geheim gehalten, auch den anderen Bewohnerinnen und Ämtern und Krankenkasse gegenüber.

In den drei regionalen Kriminalkommissariaten sind Ermittlerinnen und Ermittler mit der Sachbearbeitung von im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und Stalking stehenden Straftaten befasst. Hiervon sind zehn Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter als sogenannte Stalkingbeauftragte eingesetzt, deren Schwerpunkt die Bearbeitung von Straftaten im Kontext der häuslichen Gewalt und des Stalkings bildet. Sie stehen als Ansprechpartner für Geschädigte nach Straftaten der häuslichen Gewalt sowie Stalking-Verfahren zur Verfügung. Die Sachbearbeitung erfolgt nach einheitlichen Standards. Hierzu gehört, dass eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter grundsätzlich während des gesamten Verfahrens sowie gegebenenfalls für zukünftige Ermittlungsvorgänge personenbezogen als feste Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Ergibt sich der Verdacht, dass eine solche Tat durch einen (Ex-)Partner begangen wurde, wird das Täterumfeld insbesondere auch im Hinblick auf den Umgang des Täters mit vergangenen Partnerschaften aufgehehlt. Kam es bereits in früheren Beziehungen zu Gewaltanwendungen? Wie reagierte der Täter damals auf die Trennung, kam es zum Beispiel damals schon zu Stalking-Handlungen?

Treffen diese Fragen im Ergebnis zu, wird spätestens dann eine forensisch psychologische Begutachtung des Täters angeregt. Dadurch sollen Grundlagen für eine richterliche Entscheidung zur Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) und zur Führungsaufsicht (§ 68 StGB) geschaffen werden. Neben dem Strafverfahren wird in solchen Fällen auch ein Gefahrenermittlungsvorgang geschaffen.

Ein solcher Gefahrenermittlungsvorgang würde auch in den Fällen einer bevorstehenden Entlassung einer weiterhin als „gefährlich“ eingestuften Person aus der Haft geschaffen werden, sobald die zuständige Fachlichkeit der Polizei Bremen von diesen Fällen Kenntnis erhält. Innerhalb der Gefahrenermittlungsvorgänge werden effektive gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen geprüft, beantragt und veranlasst/umgesetzt.

Das Fachkommissariat 31 ist unter anderem für die Sachbearbeitung von Nötigungen und Bedrohungen zuständig. Diese Straftaten betreffen auch Partnerschaften und können in manchen Fällen auch zur häuslichen Gewalt gezählt werden. Nach Kenntnisnahme werden durch das Fachkommissariat Gefährder- und Gefährdetenansprachen als Sofortmaßnahme durchgeführt. Opfer werden zudem auf verschiedene Möglichkeiten, wie zum Beispiel die Beantragung einer gerichtlichen Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz oder den zeitweisen Umzug in eine spezielle Einrichtung, zum Beispiel Frauenhaus, hingewiesen. Falls notwendig, wird auch hier der Kontakt zu diesen Hilfsorganisationen durch das Fachkommissariat hergestellt.

Die Ortspolizeibehörden in Bremerhaven verfügen über festgelegte Ablaufpläne für Hochrisikofälle.